

Soweit vereinbart gelten:

## Besondere Bedingungen und Risiko- beschreibungen (BBR) für die ExpertLine Rechtsschutzversicherung

### Plus-Deckung

(RS\_DMB\_2PI\_202210; Stand: 08.11.2022)

1. **Personenkreis zu §§ 25 und 26 ARB**
2. **Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften zu § 2 b) und f) ARB**
3. **Zweitwohnungs-Rechtsschutz außerhalb Deutschlands sowie Rechtsschutz für zwei selbstgenutzte Wohnungen/Grundstücke in Deutschland zu §§ 2 c), 5 Abs. 4, 29 ARB**
4. **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht des § 2 k) ARB zu § 2 k) ARB**
5. **Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften zu § 3 Abs. 2 f) bb) ARB**
6. **Anspruch auf Rechtsschutz auch für Fälle vor Versicherungsbeginn zu § 4 ARB**
7. **Zinsloses Darlehen für eine Strafkautions zu § 5 Abs. 5 b) ARB**
8. **Verzicht auf die Selbstbeteiligung zu § 5 Absatz 3 c) ARB**
9. **Weltweiter Rechtsschutz ohne zeitliche Begrenzung mit höheren Versicherungssummen zu § 6 ARB**
10. **Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit zu § 9 a ARB**
11. **Kündigungsrecht für Versicherungsnehmer zu § 13 Abs. 2 ARB**
12. **In Deutschland zugelassene Motorfahrzeuge der volljährigen Kinder und Enkelkinder zu §§ 21, 26 Abs. 2 b), ARB und Plus Klausel 1**
13. **Versicherungsschutz für die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern im Verkehrsbereich zu §§ 21, 26 Abs. 2), ARB und Plus-Klausel 1**
14. **Erweiterung des Rechtsschutzes für Luft- und Wasserfahrzeuge im privaten Bereich zu § 21, § 26 Abs. 6, ARB**
15. **Fahrer-Rechtsschutz für die Familie im Notfall zu § 21 ARB**
16. **Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort zu § 2 c) und § 29 ARB**
17. **Rechtsschutz für Solaranlagen/Photovoltaik/Windenergieanlage zu §§ 25 und 26 ARB**
18. **Aufhebungsvereinbarungen im Arbeitsrecht zu §§ 25, 26, ARB**
19. **Geltungsbereich im Arbeitsrecht zu § 2 b) und § 6 Absatz 4 ARB**
20. **Verkehrs-Rechtsschutz zu § 2 j) aa) und § 5 Absatz 1 f) aa)**
21. **Erweiterter Steuer(gerichts)-Rechtsschutz zu § 2 e) ARB**
22. **Übernahme von Reisekosten zum Versicherungsnehmer zu § 5 Absatz 1 ARB**
23. **Erweiterter Sozial(gerichts)-Rechtsschutz zu § 2 f) ARB und Plus Klausel 2 zu § 2 b) und f) bb) ARB (Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften)**

24. **Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz; sog. Einjahresregelung zu § 4 Absatz 2**
25. **Vorsorge-Rechtsschutz zu §§ 21 bis 29 ARB**
26. **Änderung von Vertragsgrundlagen zu §§ 21, 25 bis 29 ARB**
27. **Update-Garantie zu §§ 21, 25 bis 29 ARB, beitragsrelevant**

#### 1. **Personenkreis zu §§ 25 und 26 ARB**

Zum mitversicherten Personenkreis des Versicherungsnehmers zählen

- a) Enkelkinder des Versicherungsnehmers, sofern sie in dessen Haushalt leben, und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Enkelkinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie
- b) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners.

#### 2. **Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften zu § 2 b) und f) ARB**

Die Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) und Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) gelten auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber innerhalb hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse, sofern die gesetzliche Anmeldepflicht hierfür erfüllt ist. Erfasst werden auch Voll- oder Teilzeitkräfte, die im Privathaushalt für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erbringen.

#### 3. **Zweitwohnungs-Rechtsschutz außerhalb Deutschlands sowie Rechtsschutz für zwei selbstgenutzte Wohnungen/Grundstücke in Deutschland zu §§ 2 c), 5 Abs. 4, 29 ARB**

Der Versicherungsschutz umfasst Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und dessen Ehe-/Lebenspartner in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte von zwei innerhalb Deutschlands selbstgenutzter Wohnungen/Grundstücke nebst der dazugehörigen Garage/dem Stellplatz sowie zusätzlich einer ausschließlich für private Zwecke selbstbewohnten Zweitwohnung (z. B. Ferienwohnung/-haus) außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 ARB; nicht jedoch, wenn die Zweitwohnung außerhalb der europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres belegen ist.

Die DMB Rechtsschutz trägt die Kosten je Rechtsschutzfall nach § 5 Abs. 1 und 2 ARB im Zusammenhang mit der für private Zwecke selbstbewohnten Zweitwohnung außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 ARB bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro.

#### 4. **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht des § 2 k) ARB zu § 2 k) ARB**

Die DMB Rechtsschutz übernimmt abweichend von § 2 k) bei anwaltlicher Tätigkeit, die über Beratung hinausgeht, entweder

- a) die gesetzliche Vergütung des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts für die über Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im außergerichtlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- Euro, nicht jedoch Kosten aufgrund gerichtlicher

Interessenswahrnehmungen und nicht im Zusammenhang mit Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, oder

- b) bei außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation die Vergütung des Mediators bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro bzw. für bis zu fünf Sitzungen und Stundensätzen von bis zu 200,- Euro. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten anteilig im Zahlenverhältnis der versicherten zu der/n nicht versicherten Person/en. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist.

#### 5. Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften zu § 3 Abs. 2 f) bb) ARB

Abweichend von § 3 Abs. 2 f) bb) besteht Rechtsschutz innerhalb der Leistungsarten Schadensersatz- und Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 2 a) und d) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kapitalanlagegeschäften in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen nur der nachfolgenden Art, sofern der Gerichtsstand im Streitfall innerhalb des Geltungsbereichs gem. § 6 Abs. 1 ist:

- Wertpapiere in Form von Aktien, Anleihen als festverzinsliches Wertpapier oder Rentenpapier oder Schuldverschreibungen oder Obligationen, Pfandbriefe, Fondsanteile, Zertifikate,
- Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
- Kapitalbeteiligungen an stillen Gesellschaften sowie Genossenschaften,
- Namensschuldverschreibungen und deren Finanzierung,
- Lebens- und Rentenversicherungen, auch diejenigen, die fondsgebunden, index-, zertifikats-, oder derivatsbasiert sind oder
- Ansparverträge oder Sparpläne, auch diejenigen, die fondsgebunden, index-, zertifikats-, oder derivatsbasiert sind.

Voraussetzung ist, dass bei einer Kapitalanlage, die einem Rating unterzogen ist, zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investmentgrade vorgewiesen werden kann, das von einer externen Ratingagentur wie Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder DBRS vorgenommen worden ist.

Die DMB Rechtsschutz übernimmt für die Leistungen nach § 5 Abs. 1 Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro. Dieser Höchstbetrag gilt entsprechend § 5 Abs. 4 auch für die Summe dieser Leistungen zugunsten mehrerer versicherter Personen, wenn sich die Interessenwahrnehmung aller auf ein Anlageobjekt bezieht.

Der Rechtsschutz besteht unverändert nicht bei ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften. Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind ferner Beteiligungen an Abschreibungsgesellschaften, geschlossenen Fonds sowie deren Fremdfinanzierung und jegliche Formen der Kryptowährungen wie z. B. Bitcoins. Es besteht somit auch kein Rechtsschutz für den Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowährungen oder für Verträge, die mittels Kryptowährungen finanziert werden.

#### 6. Anspruch auf Rechtsschutz auch für Fälle vor Versicherungsbeginn zu § 4 ARB

Sollte ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit eingetreten sein, gewährt die DMB Rechtsschutz Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko bei Meldung des Schadensfalls mindestens seit fünf Jahren bei der DMB Rechtsschutz

versichert ist und eine Meldung des Schadensfalls dem Versicherungsnehmer nicht früher möglich war.

#### 7. Zinsloses Darlehen für eine Strafkautions zu § 5 Abs. 5 b) ARB

Als zinsloses Darlehen für eine zugunsten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zu stellende Kautions, um diesen/diese von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die eigene Person einstweilen zu verschonen, zahlt die DMB Rechtsschutz bis zu 250.000,- Euro. Für mehrfach zu stellende Kautionsbeträge erfolgt die Berechnung des Höchstbetrags gemäß § 5 Abs. 5 b Satz 2 bis 4.

#### 8. Verzicht auf die Selbstbeteiligung zu § 5 Absatz 3 c) ARB

Sofern der Rechtsschutzfall durch eine Erstberatung mit Kosten bis zu 250,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer erledigt worden ist, werden die Beratungskosten ohne Anrechnung der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung übernommen.

#### 9. Weltweiter Rechtsschutz ohne zeitliche Begrenzung mit höheren Versicherungssummen zu § 6 ARB

Der Rechtsschutz des Versicherungsnehmers für außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 eintretende Rechtsschutzfälle und dort notwendige rechtliche Interessenvertretung gilt ohne zeitliche Begrenzung. Der Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Abs. 1 zur notwendigen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers

- ist innerhalb des in § 6 Abs. 1 genannten Gebiets unbegrenzt und
- beträgt außerhalb dieses Gebiets 350.000,- Euro.

Beide Höchstbeträge gelten auch für Rechtsschutzfälle durch vom Versicherungsnehmer über Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte und die notwendige Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.

#### 10. Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit zu § 9 a ARB

Wenn und solange der Versicherungsnehmer arbeitslos gemeldet (i. S. d. § 137 Sozialgesetzbuch III) ist, wird der Versicherungsvertrag für maximal ein Jahr beitragsfrei gestellt. Alle Voraussetzungen gemäß § 9 a ARB müssen vorliegen.

#### 11. Kündigungsrecht für Versicherungsnehmer zu § 13 Abs. 2 ARB

Abweichend von § 13 Abs. 2 hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag bereits nach einem Rechtsschutzfall zu kündigen, in dem die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht anerkannt hat.

#### 12. In Deutschland zugelassene Motorfahrzeuge der volljährigen Kinder und Enkelkinder zu §§ 21, 26 Abs. 2 b), ARB und Plus Klausel 1

Die in § 21, § 26 Abs. 2 b) und Plus Klausel 1 genannten volljährigen Kinder/Enkelkinder sind auch in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (Fahrzeug) mitversichert sowie alle Personen in der Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen von deren Fahrzeugen.

#### 13. Versicherungsschutz für die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern im Verkehrsbereich zu §§ 21, 26 Abs. 2), ARB und Plus-Klausel 1

Es besteht Versicherungsschutz für die in der Plus-Klausel 1 genannten, im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern des

Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners als Fahrer fremder, nicht auf sie zugelassener Fahrzeuge und als Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr als z. B. Radfahrer, Fahrgast, Skater, Reiter oder Fußgänger. Es besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer eines auf sie in Deutschland zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeugs oder Anhängers.

**14. Erweiterung des Rechtsschutzes für Luft- und Wasserfahrzeuge im privaten Bereich zu § 21, § 26 Abs. 6, ARB**

Abweichend von § 21 und § 26 Abs. 6, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der in § 21, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 a) und b), genannten Personen als Fahrer, Eigentümer, Halter und Erwerber eines privat genutzten Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

**15. Fahrer-Rechtsschutz für die Familie im Notfall zu § 21 ARB**

Ergänzend zu § 21 Abs. 1 besteht Rechtsschutz auch für den Fahrer eines vom Versicherungsnehmer und mit dessen Zustimmung zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie eines Anhängers.

**16. Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort zu § 2 c) und § 29 ARB**

Versicherungsschutz für die Leistungsart Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) gilt auch für den Versicherungsnehmer und seine Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das von einem der minderjährigen oder volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines Lebenspartners am Ausbildungsort und während der Schulzeit oder der unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit selbstbewohnt wird, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Dies gilt entsprechend auch für die genannten Kinder als Mieter oder Eigentümer des Objekts, nicht jedoch als Mieter des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

**17. Rechtsschutz für Solaranlagen/Photovoltaik/Windenergieanlage zu §§ 25 und 26 ARB**

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Solaranlage (Photovoltaikanlage/ Windenergieanlage – sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt) stehen, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht bzw. auf dem, sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person, befindlichen Grundstücks angebracht bzw. aufgestellt sein. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person muss eine natürliche Person sein. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb). Die Leistungsart zu d) umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus entgeltlicher Stromspeisung. Insoweit trägt die DMB Rechtsschutz Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall. Die Regelung über den Versicherungsschutz im

Zusammenhang mit Solaranlagen gilt für thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen, nicht jedoch für thermische Solarkraftwerke und photochemische Solaranlagen.

**18. Aufhebungsvereinbarungen im Arbeitsrecht zu §§ 25, 26, ARB**

Ergänzend zu §§ 25 und 26 besteht Rechtsschutz im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis nach § 2 b) und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind.

Kosten werden hier bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro von der DMB Rechtsschutz übernommen.

**19. Geltungsbereich im Arbeitsrecht zu § 2b) und § 6 Absatz 4 ARB**

Abweichend von § 6 Absatz 4 ARB besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Arbeits-Rechtsschutz im Geltungsbereich des § 6 Absatz 1 ARB.

**20. Verkehrs-Rechtsschutz zu § 2 j) aa) und § 5 Absatz 1 f) aa)**

Abweichend von § 2 j) aa) und § 5 Absatz 1 f) aa) besteht der Versicherungsschutz im Verkehrsbereich unabhängig davon, ob eine Eintragung in das Fahreignungsregister (FAER) droht oder nicht.

**21. Erweiterter Steuer(gerichts)-Rechtsschutz zu § 2 e) ARB**

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 e) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichte in steuer- und abgaberechtlichen Streitigkeiten beginnt bereits im vorgeschalteten Einspruchsverfahren.

Die DMB Rechtsschutz trägt hier Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro

**22. Übernahme von Reisekosten zum Versicherungsnehmer zu § 5 Absatz 1 ARB**

Die DMB Rechtsschutz trägt die Reisekosten im Rahmen der Gebührenordnung eines im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwaltes, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person an seinem inländischen Aufenthaltsort wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls (verminderte Mobilität) geboten war.

**23. Erweiterter Sozial(gerichts)-Rechtsschutz zu § 2 f) ARB und Plus Klausel 2 zu § 2 b) und f) bb) ARB (Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften)**

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 f) und Plus-Klausel 2 zu § 2 b) und f) bb) für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Sozialgerichte beginnt bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

**24. Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz; sog. Einjahresregelung zu § 4 Absatz 2**

Sind mehrere Versicherungsfälle für den Anspruch von Rechtsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn oder in der vereinbarten Wartezeit eingetreten ist, besteht kein Rechtsschutz.

Unberücksichtigt bleiben jedoch zugunsten des Versicherungsnehmers tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen.

Dieses gilt nicht bei einem sog. Dauerverstoß. Ein Dauerverstoß liegt vor:

- bei sich regelmäßig wiederholenden Verstößen,
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.

**25. Vorsorge-Rechtsschutz  
zu §§ 21 bis 29 ARB**

Besteht Versicherungsschutz gemäß §§ 21 bis 29 und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gemäß dem Tarif der DMB Rechtsschutz versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- ein Versicherter eine gemäß dem Tarif der DMB Rechtsschutz versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang und mit der gewählten Selbstbeteiligung.

Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.

Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten an, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins seinen Widerruf in Textform erklärt.

**26. Änderung von Vertragsgrundlagen  
zu §§ 21, 25 bis 29 ARB**

Erweitert die DMB Rechtsschutz in der Zukunft den Leistungsumfang der jeweils versicherten Leistungsrisiken ohne Mehrbeitrag, wird der Versicherungsnehmer automatisch so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert. Die Update-Garantie bleibt hiervon unberührt.

**27. Update-Garantie  
zu §§ 21, 25 bis 29 ARB, beitragsrelevant**

1. Bei Einführung eines neuen, beitragsrelevanten, geänderten Tarif- und Bedingungswerks durch die DMB Rechtsschutz-Versicherung wird dieses mit der jeweiligen Hauptfälligkeit dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt.
2. Die DMB Rechtsschutz hat den Versicherungsnehmer zuvor über Beitragsunterschiede ebenso zu informieren wie über wesentliche Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfangs.
3. Stimmt der Versicherungsnehmer einer Umstellung des Vertrages auf ein neues Tarif- und Bedingungswerk nicht zu, so kommt es künftig zu keiner weiteren Anpassung mehr und der Vertrag besteht zu den bis dahin geltenden Bedingungen unverändert fort. Dies gilt auch, sofern der Versicherungsnehmer erst nach Übersendung der Versicherungsunterlagen von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht gemäß § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Gebrauch macht.
4. Tritt zwischen der Einführung eines neuen Tarif- und Bedingungswerks und der Hauptfälligkeit des jeweiligen Versicherungsvertrages ein Rechtsschutzfall ein, der nur nach dem neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerk versichert ist, wird die DMB Rechtsschutz dem Versicherungsnehmer die Umstellung des Vertrages bereits ab Einführung des neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerks anbieten.